



HANDELSGERICHT WIEN

11 Cg 75/16s - 25

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 769

PROTOKOLL

Anwesend: Dr. Alexander Sackl

Aufgenommen am: 12.1.2018

Beginn: 10.00 Uhr

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

LYONESS Europe AG
Bahnhofstraße 22
0 9470 Buchs
SCHWEIZ

vertreten durch

Reif und Partner Rechtsanwälte OG
Brückenkopfgasse 1/8
8020 Graz
Tel.: 0316/833 840-0
(Zeichen: LYONESS3/EckeBe)

Beklagte Partei

Bernhard Ecker

vertreten durch

Mag.Dr. Josef FROMHOLD Rechtsanwalt
Mariahilferstraße 66/13
1070 Wien
Tel.: 9962104

Wegen: Unterlassung, Feststellung und Widerruf

Zu Beginn der Verhandlung trägt der KV die Klage vor wie in ON 1.

Der BV bestreitet, beantragt kostenpflichtige Klagsabweisung und trägt vor wie in der Klagebeantwortung ON 6. Weiters trägt der BV wie im vorbereitenden Schriftsatz ON 15.

Der KV bestreitet dieses Vorbringen und trägt vor wie im vorbereitenden Schriftsatz ON 17.

Der BV bestreitet und trägt vor wie in ON 24.

Aus dem Akt wird festgestellt, dass die von der beklagten Partei bisher vorgelegten Urkunden irrtümlich mit Beilagen ./A bis ./U bezeichnet wurden. Diese erhalten nunmehr in derselben Reihenfolge die Beilagenbezeichnungen ./1 bis ./21. Ein bereits zuvor vorgelegter Firmenbuchauszug erhält statt bisher Beilagen ./1 die Beilagenbezeichnung ./22.

Von der klagenden Partei liegen Urkunden ./A bis ./CC im Akt, die ebenfalls erörtert werden

und somit ebenso wie die von der beklagten Partei vorgelegten Urkunden Gegenstand des Verfahrens sind.

Mit den Parteien wird sodann erörtert, dass der Richter Nachschau im Internet gehalten hat und auf ein Video gestoßen ist, dass mit „Lyconet Marketer Erklärung“ bezeichnet ist. In diesem wird die Funktionsweise des Strukturvertriebs der Klägerin dargestellt. Mit dem KV wird erörtert, ob dieses Video authentisch von der Klägerin stammt und ob Lyconet ein Serviceangebot der Klägerin ist oder einer anderen Rechtsperson, die allenfalls mit der Klägerin verbunden ist. Der KV erklärt, dazu noch kein konkretes Vorbringen erstatten zu können, diesbezüglich aber Nachforschungen pflegen werde.

Jedenfalls ergibt sich aus dem Video die Funktionsweise des strukturierten Vertriebs, der im wesentlichen darin besteht, dass Mitglieder der Klägerin andere Mitglieder werben und Beträge bekommen, wenn diese anderen Mitglieder Einkäufe bei Partnerunternehmen der Klägerin tätigen. Wenn diese geworbenen Mitglieder ihrerseits Mitglieder werben, erhält der ursprüngliche Werbende eine Überprovision und es erhöht sich somit sein Gewinn. Aus dem Video ist ersichtlich, dass um an diesem Vertriebssystem teilzunehmen, eine einmalige Zahlung für ein Package von Urkunden und Karten erworben werden muss, wofür laut Video EUR 149,- verlangt werden.

Mit dem KV und dem BV wird erörtert, ob weitere Beträge von den Teilnehmern bezahlt werden müssen, um in höhere Karrierepositionen im strukturierten Vertrieb aufsteigen zu können. Dies bleibt vorerst unbeantwortet. Auch diesbezüglich wird von den PV ergänzenden Vorbringen erstattet werden.

Erörtert wird sodann das wechselseitige Vorbringen betreffend der Partnerunternehmen, und zwar insbesondere das Vorbringen der beklagten Partei darüber, dass wesentliche Unternehmen gar nicht existieren, sowie das manche Unternehmen als Partnerunternehmen genannt sind, die tatsächlich gar keine Partnerunternehmen sind. Im Hinblick darauf wird die klagende Partei ersucht, ein ergänzendes Vorbringen auch dahin zu erstatten, welche Unternehmen im Juli 2016 und zum derzeitigen Zeitpunkt Partnerunternehmen der Klägerin in Österreich waren bzw sind.

Es wird somit ein Schriftsatzwechsel aufgetragen, in dem die klagende Partei zunächst einen Schriftsatz binnen 8 Wochen einzubringen hat. In diesem Schriftsatz mögen enthalten sein: Vorbringen zur rechtlichen Organisation von Lyconet, allfällige notwendige Zahlungen zur Teilnahme am Betriebssystem, Vorbringen zur Authentizität des Videos Lyconet Marketer-Erklärung auf YouTube, sowie Namen der in Österreich befindlichen Partnerunternehmungen der Klägerin zum Zeitpunkt Juli 2016 sowie zum derzeitigen Zeitpunkt. Weiters möge im Schriftsatz auch die Urkundenerklärungen zu den von der Beklagten vorgelegten Urkunden

vorgenommen werden.

Der Beklagten wird ein Repliksschriftsatz aufgetragen werden, und zwar binnen acht Wochen ab Zugang des Klagsschriftsatzes. In diesem Schriftsatz möge auf das heute aufgetragene Vorbringen der Klägerin Bezug genommen werden und auch die Urkundenerklärungen zu den von der klagenden Partei vorgelegten Urkunden vorgenommen werden.

Festgehalten wird sodann, dass sich die inkriminierten Äußerungen aus den Beilagen ./F bis ./J ergeben. Dass der Beklagte diese Erklärungen abgegeben hat ist unbestritten. Dies bringen auch beide PV so vor.

Festgehalten wird, dass mit ON 24 eine Urkunde Beilage ./39 vorgelegt wurde. Der BV erklärt, dass dies irrtümlich erfolgt sei. Diese Urkunde gehöre in den Akt 11 Cg 34/17. Die Urkunde Beilage ./39 wird daher aus dem Akt entnommen und zum Akt 11 Cg 34/17 genommen.

Beschluss:

1. Der klagenden Partei wird ein Schriftsatz binnen acht Wochen ab Zustellung des Protokolles aufgetragen und zwar im obigen erörterten Sinn.
2. Der Beklagten wird ein Repliksschriftsatz binnen 8 Wochen ab Zustellung des Klagsschriftsatzes aufgetragen und zwar ebenfalls im oben erörterten Sinn.
3. Die mündliche Streitverhandlung wird erstreckt auf

unbestimmte Zeit.

Ende: 10.30 Uhr

Dauer: ½ Std